

men verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark erkannt werden.

Anm.: Abs. 1 Ziff. 2 ist durch § 7 Ziff. 8 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. Mai 1934 (RGBl. I S. 213) aufgehoben worden.

§362

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

§868

(aufgehoben)

§364

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes